

6. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung über die Entsorgung von Abfällen im Gebiet des Müllabfuhrzweckverbandes Biedenkopf (MZV)

Aufgrund §§ 7, 8 Abs. 1 sowie 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)

i. V. m. § 8 der Verbandssatzung vom 26.02.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.11.2018, und

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) und

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82),

§§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)

hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 03.12.2019 folgende

6. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung über die Entsorgung von Abfällen im Gebiet des Müllabfuhrzweckverbandes Biedenkopf (MZV) vom 31.10.2013 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

- (1) Der MZV sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
 - a) Bauschuttkleinmengen bis 0,1 cbm pro Person und Woche
 - b) Astschnitt aus privaten Haushaltungen
Die Aststärke muss zwischen 2 und 7 cm liegen.
- (2) Für die Einsammlung von Bauschuttkleinmengen stellen die Kommunen Container zur Verfügung.
- (3) Die Kommunen richten für die Einsammlung von Astschnitt in eigener Regie Astschnittplätze ein.
- (4) Die Standorte der Bauschuttcontainer und die Lage der Astschnittplätze werden einmal jährlich mit dem Abfuhrkalender veröffentlicht.

§ 14 Abs. 3-6 erhalten folgende Fassung:

§ 14 Gebühren

(3) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll und das gem. § 8 Abs. 9 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Biomüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben:

<u>Abfallart</u>	<u>Gefäßgröße</u>	<u>Abfuhrhythmus</u>	<u>Gebühren in € pro Jahr</u>
Restmüll	80 l	zweiwöchentlich	155,88
		vierwöchentlich	78,12
	120 l	zweiwöchentlich	231,72
		vierwöchentlich	116,16
	240 l	zweiwöchentlich	459,60
		vierwöchentlich	230,16
	1,1 cbm	wöchentlich	4.448,04
		zweiwöchentlich	2.101,08
Biomüll	120 l	zweiwöchentlich	38,40
	240 l	zweiwöchentlich	72,48
	1,1 cbm	zweiwöchentlich	341,04

(4) Müllsäcke für Restmüll werden zum Stückpreis von 5,60 € für 70 l abgegeben.

(5) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen des MZV für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Rahmen der Regelausstattung im Sinne des § 8 Abs. 10 sowie für bis zu zwei Abfahren sperriger Abfälle pro Haushalt und Kalenderjahr abgegolten.

(6) Für die Entsorgung der auf Wunsch des Anschlussnehmers über die Regelausstattung hinaus zugeordneten Biogefäße bei nachfolgender Zuteilung gem. § 8 Abs. 9 (Zusatzgefäße) und jeweils zweiwöchentlicher Leerung werden folgende Gebühren erhoben:

<u>Gefäßgröße</u>	<u>Gebühren in €/Jahr</u>
120 l	75,00
240 l	145,68
1,1 cbm	676,56

§ 14 Abs. 7a erhält folgende Fassung:

7a) Die Kommunen können für die Annahme von Astschnitt und Bauschuttkleinmengen (§ 5) Gebühren vom Anlieferer verlangen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung der Abfallsatzung über die Entsorgung von Abfällen im Gebiet des Müllabfuhrzweckverbandes Biedenkopf (MZV) tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Breidenbach, 03.12.2019

Müllabfuhrzweckverband Biedenkopf (MZV)


Felkl
(Verbandsvorsitzender)